



KAPITALERHÖHUNG RESERVIERT FÜR MITARBEITER VON AIR LIQUIDE LÄNDERBEILAGE FÜR DIE SCHWEIZ

Sie wurden eingeladen, im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsplans 2025 der Air Liquide Gruppe («myAL myShare 2025») in Aktien der L'Air Liquide S.A. zu investieren. Bitte beachten Sie, dass myAL myShare 2025 ein internationaler Mitarbeiteraktienplan ist, welcher den französischen Gesetzen und Vorschriften unterliegt. Nachfolgend finden Sie eine kurze Zusammenfassung der für die Schweiz spezifischen Bedingungen des Angebots sowie der wichtigsten steuerlichen Konsequenzen Ihrer Investition. Sie sollten dieses Dokument und die Broschüre sorgfältig lesen, bevor Sie sich für eine Investition in myAL myShare 2025 entscheiden.

Bitte beachten Sie, dass myAL myShare 2025 gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen («FIDLEG») von der Prospektpflicht befreit ist. Dieses Dokument stellt keinen Prospekt im Sinne des FIDLEG dar, und es wurde und wird kein entsprechendes Dokument für die Zwecke von myAL myShare 2025 erstellt.

Dieses Dokument ist nicht genehmigungspflichtig und muss nicht bei den Schweizer Behörden eingereicht werden.

Lokale Informationen zum Angebot

Für Mitarbeiter reservierte Kapitalerhöhung

Es ist im Rahmen der für die Mitarbeiter reservierten Kapitalerhöhung der L'Air Liquide S.A. geplant, die Aktien allen berechtigten Mitarbeitern der beteiligten Unternehmen der Air Liquide-Gruppe anzubieten.

Die Gesamtzahl der weltweit angebotenen Aktien wird auf dem Zeichnungsschein angegeben. Sofern die Zahl der beantragten Aktien die Anzahl der insgesamt weltweit angebotenen Aktien übersteigen sollte, kann eine entsprechende Kürzung erfolgen. In diesem Fall wird jeder Teilnehmer darüber informiert.

Zeichnungsberechtigung

Sie können an dem Angebot teilnehmen, wenn:

- Sie am Ende der Zeichnungsfrist (zwischen dem 3. November 2025 und dem 13. November 2025 bis 23:59 Uhr Pariser Zeit) mit L'Air Liquide S.A. oder mit einer Tochtergesellschaft, die direkt oder indirekt mehrheitlich im Besitz von L'Air Liquide S.A. ist, einen gültigen Arbeitsvertrag haben; und
- Ihr Arbeitgeber sich dem internationalen Mitarbeiterbeteiligungsplan PEGI (Plan d'Epargne Groupe International) von L'Air Liquide angeschlossen hat; und
- Sie seit mindestens 3 Monaten bei einem Unternehmen von L'Air Liquide am letzten Tag der Zeichnungsfrist beschäftigt sind. Diese drei monatige Betriebszugehörigkeit kann im Rahmen eines befristeten Vertrags oder mehrerer Verträge, die aufeinander folgen oder nicht, zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 13. November 2025 erfüllt werden.

Zeichnungsperiode

Die Zeichnungsperiode wird voraussichtlich am 3. November 2025 beginnen und am 13. November 2025 (einschliesslich) enden. Für die Teilnahme an dem Angebot, müssen Sie sich am oder vor dem 13. November 2025 anmelden (bis 23:59 Uhr Pariser Zeit).

Zeichnungspreis

Die Aktien der L'Air Liquide S.A. werden mit einem Diskont angeboten. Der Zeichnungspreis jeder Aktie anhand des durchschnittlichen Eröffnungskurses der 20 Handelstage vor dem Tag der Festlegung des Zeichnungspreises der L'Air Liquide Aktie an der Euronext Paris (die Pariser Börse) (im Folgenden der «Referenzpreis») ermittelt. Der Zeichnungspreis entspricht dem Referenzpreis abzüglich eines Diskonts von 20 %. Der Zeichnungspreis wird am 29. Oktober 2025 festgelegt.

Der Zeichnungspreis wird in Euro, der Währung der Eurozone der Europäischen Union, angegeben. In Ländern ausserhalb der Eurozone erfolgt die Zahlung in der jeweiligen Landeswährung. L'Air Liquide S.A. wird für die Schweiz den Euro/Schweizer Franken Wechselkurs vor der Zeichnungsfrist festlegen.

Wichtiger Hinweis: Während der Laufzeit Ihrer Investition wird der Wert Ihrer Investition in L'Air Liquide Aktien allfälligen Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und dem Schweizer Franken unterliegen. Wenn sich der Wert des Euro gegenüber dem Schweizer Franken erhöht, steigt der Wert Ihrer Aktien in Schweizer Franken. Umgekehrt sinkt der Wert Ihrer Aktien in Schweizer Franken, wenn der Euro gegenüber dem Schweizer Franken an Wert verliert.

Ihre Investition ist begrenzt

Der maximale Betrag, den Sie in myAL myShare 2025 investieren können, darf 25 % Ihrer geschätzten jährlichen Bruttovergütung (einschliesslich Boni) für 2025 nicht überschreiten.

Wenn Sie sich für eine Zahlung in zwölf Monatsraten entscheiden (siehe unten unter «Zahlungsmethoden»), ist jede Monatsrate auf 10 % Ihres monatlichen Nettogehalts begrenzt.

Zahlungsmethode

Die Zahlung hat in Schweizer Franken zu erfolgen.

Die Zahlung Ihre Investition kann anhand einer der folgenden Zahlungsmethoden erfolgen:

- Sie können den vollen Betrag Ihrer Zeichnung im Voraus per Banküberweisung auf das von Ihrem lokalen Korrespondenten angegebene Konto zahlen;
- Sie können den Betrag Ihrer Zeichnung in 12 monatlichen Raten kostenlos begleichen. Die Zahlungen werden direkt von Ihrem Gehalt mittels monatlichen Lohnabzügen für die Monate Januar bis Dezember des Jahres 2026 abgegolten. Die Gesamtsumme der Raten, die von Ihrem Gehalt abgezogen werden, darf 10 % Ihres gesamten monatlichen Nettogehalts nicht überschreiten.

Arbeitsrecht

Bitte beachten Sie, dass dieses Angebot Ihnen von der französischen Firma L'Air Liquide S.A. unterbreitet wird und nicht von Ihrem lokalen Arbeitgeber. Das Angebot ist nicht Teil Ihres Arbeitsvertrages und ändert oder ergänzt diesen nicht. Darüber hinaus berechtigt Ihre Teilnahme nicht zu zukünftigen Leistungen oder Zahlungen ähnlicher Art oder ähnlichen Wertes, noch berechtigt diese Sie zur Teilnahme an ähnlichen Angeboten in der Zukunft. Jegliche Leistungen, die Sie im Rahmen dieses Angebots erhalten oder erhalten können, werden bei der Bestimmung etwaiger zukünftiger Leistungen, Zahlungen oder sonstiger Ansprüche, die Ihnen zustehen könnten (einschliesslich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses), nicht berücksichtigt.

Aufbewahrung der Aktien

Die gezeichneten Aktien werden direkt namentlich von den Mitarbeitern beim Aktionärservice der L'Air Liquide S.A. gehalten. Als solche werden sie notwendigerweise auf einem Konto gehalten, das ausschliesslich auf Ihren Namen lautet, und dürfen nicht auf einem Gemeinschaftskonto (compte joint) gehalten werden, selbst wenn der Mitinhaber des Gemeinschaftskontos (compte joint) ebenfalls Mitarbeiter eines Unternehmens der Air Liquide Gruppe ist. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Zeichnungsformular.

Sperrfrist und Fälle vorzeitige Auflösung

Als Gegenleistung für die im Zusammenhang mit diesem Angebot gewährten Vorteile unterliegen die gezeichneten Aktien einer fünfjährigen Sperrfrist (die am 9. Dezember 2030 endet), vorbehaltlich bestimmter Fälle einer vorzeitigen Auflösung, welche derzeit im französischen Recht vorgesehen sind. Die Fälle der vorzeitigen Auflösung sind die folgenden:

- 1.** Heirats- oder eingetragene Partnerschaft des Mitarbeiters;
- 2.** Geburt oder Adoption eines Kindes, sofern Ihr Haushalt bereits für mindestens zwei Kinder finanziell verantwortlich ist;
- 3.** Scheidung oder Trennung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft des Mitarbeiters, sofern dieses Ereignis mit einer gerichtlichen Entscheidung einhergeht, die besagt, dass das Sorgerecht für mindestens ein Kind dem Mitarbeiter verbleibt;
- 4.** Invalidität des Mitarbeiters, seines Ehegatten, eines seiner Kinder oder seines eingetragenen Partners;
- 5.** Tod des Mitarbeiters, Ehegatten oder eingetragenen Partners;
- 6.** Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitarbeiters;
- 7.** Verwendung der investierten Beträge für die Gründung einer Gesellschaft durch den Mitarbeiter, seinen Ehepartner, seine Kinder oder seinen eingetragenen Partner;
- 8.** Verwendung der vom Mitarbeiter investierten Beträge auf den Erwerb oder Erweiterung seiner Hauptwohnung;
- 9.** Bei Ausübung von Gewalt gegen den Mitarbeiter durch seinen Ehepartner, Lebensgefährten oder eingetragenen Partner oder früheren Ehepartner, Lebensgefährten oder eingetragenen Partner; und
- 10.** Fälle von Überschuldung des Mitarbeiters.

Diese Fälle der vorzeitigen Auflösung werden im französischen Recht definiert und müssen nach französischem Recht ausgelegt und angewendet werden. Bevor Sie zu dem Schluss kommen, dass einer der oben genannten Fälle einer vorzeitigen Auflösung auf Sie zutrifft, sollten Sie sich an Ihren Arbeitgeber wenden, um sich von ihm, nach Vorlage der entsprechenden Belege, bestätigen zu lassen, dass tatsächlich einer dieser Fälle der vorzeitigen Auflösung auf Sie zutrifft.

Mitarbeiter müssen die vorzeitige Auflösung innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt eines vorzeitigen Auflösungsgrundes beantragen, ausser im Falle des Todes eines Ehepartners, das Eintreffen einer Behinderung, bei häuslicher Gewalt oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (in jedem dieser Fälle kann der Antrag jederzeit gestellt werden). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Personalabteilung.

Dividenden

Dividenden, die in Verbindung mit L'Air Liquide S.A. Aktien ausbezahlt werden, werden nach Abzug der in Frankreich geltenden Quellensteuer direkt an die Mitarbeiter ausbezahlt, je nach Land entweder direkt auf das Bankkonto des Mitarbeiters in Euro oder in lokaler Währung über das vom Arbeitgeber gezahlte Gehalt. Diese Wahl liegt nicht bei den Mitarbeitern und ist für alle Mitarbeiter in einem Land gleich. Für Aktien, welche länger als zwei Jahre gehalten werden, gibt es einen Bonus von 10 % auf die Dividende (bekannt als «Treuebonus», entspricht aber rechtlich der Zahlung einer Dividende).

Stimmrecht

Die mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte können von den Mitarbeitern direkt ausgeübt werden.

Verkauf von Aktien

Wenn der Mitarbeiter für einen vorzeitigen Wegfall der Sperrfrist in Frage kommt, liegt es in der Verantwortung des Mitarbeiters, das lokale Unternehmen zu informieren, dass er seine Anteile verkaufen möchte. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den Eintritt des vorzeitigen Befreiungseignisses ordnungsgemäß zu begründen. Vorbehaltlich der oben genannten Bestimmungen können die Mitarbeiter nach Ablauf der fünfjährigen Sperrfrist entscheiden, ob sie ihre Aktien behalten oder ihre Investition jederzeit verkaufen wollen.

Steuerinformationen für in der Schweiz ansässige Mitarbeiter

Diese Zusammenfassung enthält die zum Zeitpunkt des Angebots geltenden allgemeinen Grundsätze, welche für Mitarbeiter gelten sollten, die gemäss schweizerischem Steuerrecht in der Schweiz ansässig sind und dies bis zum Zeitpunkt der Veräußerung ihrer Investition in der Schweiz ansässig bleiben. Die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen entsprechen dem Schweizer Steuerrecht und bestimmten französischen Steuergesetzen und -praktiken, wie sie zum Zeitpunkt des Angebots gelten. Diese Grundsätze und Gesetze können sich im Laufe der Zeit ändern.

Bitte beachten Sie, dass weder L'Air Liquide S.A. noch Ihr Arbeitgeber Ihnen im Zusammenhang mit diesem Angebot eine persönliche oder steuerliche Beratung anbietet oder anbieten wird. Für eine steuerrechtliche Beratung sollten Sie Ihren eigenen Steuerberater bezüglich der steuerlichen Folgen einer Zeichnung von L'Air Liquide S.A. Aktien konsultieren. Diese Zusammenfassung dient nur zu Informationszwecken und sollte nicht als vollständig oder abschliessend angesehen werden.

Muss ich Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wenn ich Aktien von L'Air Liquide S.A. zeichne?

Als Mitarbeiter einer Gesellschaft der Air Liquide-Gruppe, die an diesem Plan teilnimmt, haben Sie die Möglichkeit, Aktien der L'Air Liquide S.A. zu zeichnen und profitieren von einem Diskont von 20 %.

Die Differenz zwischen dem Verkehrswert einer L'Air Liquide S.A. Aktie (am ersten Tag der Zeichnungsfrist) und dem tatsächlichen Zeichnungspreis für eine solche Aktie stellt grundsätzlich steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar und ist damit einkommenssteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Da die gezeichneten Aktien für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum 9. Dezember 2030 gesperrt sind, führt dies zu einem steuerrechtlichen Diskont von ca. 6 % pro Sperrjahr auf die Gesamtheit der von Ihnen gehaltenen L'Air Liquide S.A. Aktien.

Da Ihre Aktien einer Sperrfrist von ca. fünf Jahren bis zum 9. Dezember 2030 unterliegen, können Sie von einem steuerlichen Diskont von 25,274 % profitieren, so dass der steuerliche Wert einer gehaltenen L'Air Liquide S.A. Aktie etwa 74,726 % des Schlusskurses am ersten Tag der Zeichnungsfrist entspricht.

Solange der massgebliche Steuerwert einer Aktie niedriger ist als der tatsächliche Zeichnungspreis, führt der 20 % Diskont auf den Referenzpreis folglich zu keiner Einkommensteuer und sollte nicht zu Sozialversicherungsbeiträgen führen (ausgenommen sind Fälle einer vorzeitigen Auflösung von der Sperrfrist, mehr dazu weiter unten).

Müssen die von mir gehaltenen Aktien bei der Vermögenssteuer berücksichtigt werden?

Ja, in der Schweiz wird auf kantonaler und kommunaler Ebene eine jährliche Vermögenssteuer mit einem Satz von ca. 0,10 - 1,03% erhoben. Der Verkehrswert Ihrer L'Air Liquide S.A. Aktien zum 31. Dezember unterliegt der jährlichen Vermögensteuer, sofern Ihr steuerpflichtiges Nettovermögen die geltenden Schwellenwerte überschreitet. Ein Diskont wird unter Berücksichtigung der (restlichen) Sperrfrist gewährt. Je nach Wohnsitzkanton beträgt der Diskont entweder 6 % pro verbleibendem Sperrjahr oder einen Pauschalbetrag unter Berücksichtigung der gesamten Sperrzeit.

Muss ich auf die ausgeschütteten Dividenden Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge zahlen?

Die Dividenden unterliegen der Quellensteuer in Frankreich und werden in der Schweiz besteuert.

Besteuerung in Frankreich

Dividenden, die von L'Air Liquide S.A. ausbezahlt werden, unterliegen in Frankreich einer Quellensteuer von 12,8 %, es sei denn, sie werden auf ein Bankkonto in einem nicht kooperativen Staat oder Territorium (ETNC) gezahlt¹ in diesem Fall würde in Frankreich eine Quellensteuer von 75 % anfallen.

Besteuerung in der Schweiz

Erhaltene Dividenden unterliegen der Einkommensteuer in dem Jahr, in dem sie ausbezahlt werden. In Übereinstimmung mit den schweizerischen Steuervorschriften werden Dividenden zu dem in Ihrem Wohnsitzkanton geltenden Satz besteuert. Sie sind verpflichtet, die Dividendeneinkünfte im Jahr der Zahlung in Ihrer persönlichen Steuererklärung zu deklarieren und die entsprechende Einkommensteuer zu zahlen. Ihr Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, diese Steuer einzubehalten. Dieses Einkommen ist jedoch nicht sozialversicherungspflichtig.

Was die 12,8 % Quellensteuer in Frankreich betrifft, so ist diese in Frankreich nicht erstattungsfähig, kann aber in der Schweiz steuerlich berücksichtigt werden. Sollte die Summe der Quellensteuer aller von Ihnen gehaltenen ausländischen Aktien, ob L'Air Liquide S.A. Aktien oder Aktien anderer Gesellschaften, CHF 100 übersteigen, haben Sie die Möglichkeit, diese ausländischen Quellensteuern von der in der Schweiz fälligen Einkommensteuer abziehen zu lassen. Dazu müssen Sie das Formular DA-1 ausfüllen und Ihrer Steuererklärung beifügen. Der Antrag kann bis zu drei Jahre nach Ende des betreffenden Steuerzeitraums gestellt werden. Sollte die Summe der Quellensteuer aller von Ihnen gehaltenen ausländischen Aktien weniger als CHF 100 betragen, haben Sie nicht die Möglichkeit, diese ausländischen Steuern auf die in der Schweiz fällige Einkommensteuer anrechnen zu lassen. Sie können jedoch die Nettodividendenerträge, d.h. die Bruttodividenden abzüglich der nicht erstattungsfähigen ausländischen Steuern, in dem Wertschriftenverzeichnis Ihrer Steuererklärung angeben.

¹Die Liste der ETNCs kann jedes Jahr geändert werden. Die Staaten und Territorien, die als ETNCs qualifizieren, sind derzeit die folgenden: Anguilla, Antigua und Barbuda, Turks- und Caicosinseln und Vanuatu.

Muss ich am Ende der Sperrfrist (oder im Falle einer genehmigten vorzeitigen Beendigung) Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge zahlen?

Am Ende der Sperrfrist werden keine Steuern oder Sozialabgaben erhoben.

Die vorzeitige Auflösung der fünfjährigen Sperrfrist hat jedoch Folgen für die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge. Sie erzielen damit steuerpflichtige Einkommen aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit und werden in der Differenz zwischen dem nicht diskontierten Verkehrswert der Aktie im Zeitpunkt des Wegfalls der Sperrfrist und dem entsprechend der verbleibenden Restsperrfrist diskontierten Wert.

Muss ich Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wenn ich meine L'Air Liquide S.A. Aktien verkaufe?

Nein. Der Gewinn aus dem Verkauf Ihrer L'Air Liquide S.A. Aktien stellt grundsätzlich einen steuerfeinen privaten Kapitalgewinn dar (sofern die Aktien in Ihrem Privatvermögen gehalten werden). Ein möglicher Kapitalverlust ist dagegen steuerlich nicht abzugsfähig.

Habe ich Meldepflichten in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Aktien sowie den möglichen Bezug von Dividenden?

Ihre Beteiligung am Plan wird in Ihrem Lohnausweis und in einer separaten Beilage zum Lohnausweis 2025 ausgewiesen werden. Sie sind verpflichtet, diese Dokumente zusammen mit Ihrer Steuererklärung einzureichen. Weiter sind Sie verpflichtet, während der gesamten Haltedauer allfällige Dividendenerträge sowie die Anzahl und den Verkehrswert der von Ihnen gehaltenen Aktien per 31. Dezember jeden Jahres in Ihrer Steuererklärung zu deklarieren.

Bitte beachten Sie, dass sich im Rahmen einer vorzeitigen Auflösung der Sperrfrist einkommenssteuer- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen ergeben werden. Das realisierte steuerbare Einkommen wird in Ihrem Lohnausweis des entsprechenden Jahres und in einer separaten Beilage zum Lohnausweis ausgewiesen werden. Sie sind dann verpflichtet, sowohl den Lohnausweis wie auch die separate Beilage dazu zusammen mit Ihrer Steuererklärung bei den Steuerbehörden einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Arbeitgeber möglicherweise verpflichtet ist, bestimmte Informationen betreffend Ihre Teilnahme an diesem Plan und über das daraus resultierende Einkommen oder die vorgenannten Dokumente direkt an die schweizerischen Steuerbehörden zu übermitteln.